

## Gesellschaftsrechtliche Neuregelungen in Covid-19-Corona-Zeiten

Durch das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ergeben sich auch zum Teil weitreichende Änderungen im Gesellschaftsrecht, insbesondere zu etwaig erforderlichen Stimmabgaben und Beschlussfassungen:

- Aktiengesellschaften sowie auch KGaA und SE erhalten Erleichterungen bei der Durchführung der Hauptversammlung: Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann nun der Vorstand Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation, die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung veranlassen sowie eine "virtuelle" Hauptversammlung abhalten. Weiterhin können Vorstände abweichend von § 59 AktG entscheiden, einen Abschlag auf den bilanziellen Gewinn an die Aktionäre zu zahlen, oder dass die Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet. Eine Beschlussanfechtung ist weitestgehend aufgehoben.
- Bei **GmbH**s können Gesellschafterbeschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe oder in Textform gefasst werden.
- Hinsichtlich Wohnungseigentümergemeinschaften ist vorgesehen, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt und der bisher geltende Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans gelten soll.

Gerne können Sie sich bei allen Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz auf Ihre Gesellschaft jederzeit an uns wenden!

Rechtsanwalt Dr. Stephan Tögel

Tel.: 07531/9085-26

E-Mail: toegel@kues-partner.de